

# **Bundesgesetz über die Förderung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in den Schulen**

vom 14. Dezember 2001

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 63 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. August 2001<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1** Grundsätze

<sup>1</sup> Der Bund fördert die pädagogisch und didaktisch sinnvolle Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in den Schulen, indem er im Rahmen der bewilligten Kredite befristete Massnahmen unterstützt.

<sup>2</sup> Er arbeitet mit den Kantonen, mit den Berufsverbänden, mit Vertreterinnen und Vertretern des Bildungswesens und mit den interessierten Kreisen der Wirtschaft zusammen.

## **Art. 2** Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften

Der Bund kann den Kantonen Beiträge gewähren für folgende Massnahmen an den Schulen der Primar- und der Sekundarstufe:

- a. Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften als Ausbilderinnen und Ausbilder von anderen Lehrkräften in der Nutzung von IKT;
- b. Entwicklung und Durchführung von Modulen zur Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte in der Nutzung von IKT;
- c. Weitergabe und Übernahme von Aus- und Weiterbildungsmodulen sowie Anpassung an die kantonalen Bedürfnisse;
- d. pädagogische und didaktische Beratung und Unterstützung von Lehrkräften bei der Nutzung von IKT im Unterricht.

SR 411.4

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2001 5957

**Art. 3** Beitragsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Beiträge an Massnahmen nach Artikel 2 werden gewährt, wenn:

- a. die Massnahmen Teil eines Entwicklungskonzepts des Kantons oder mehrerer Kantone für die Nutzung von IKT in den Schulen sind;
- b. die Gleichstellung der Geschlechter im Konzept sichergestellt ist;
- c. der Bedarf ausgewiesen ist.

<sup>2</sup> Das Entwicklungskonzept muss Auskunft geben über:

- a. die Ziele;
- b. die IKT-Infrastruktur, die pädagogischen und didaktischen Lehr- und Hilfsmittel sowie den Umfang und Inhalt der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte (Ist-Soll-Vergleich);
- c. die Kosten, die von den beteiligten Kantonen und Gemeinden getragen werden;
- d. die Umsetzung;
- e. die Instrumente der Qualitätssicherung und des Controlling;
- f. die Koordination mit anderen Massnahmen und die interkantonale Zusammenarbeit.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt nach Anhörung der Kantone nichtdiskriminierende Bewertungskriterien und deren Gewichtung für die Gewährung von Beiträgen fest. Dabei finden besondere Beachtung:

- a. die Orientierung am Bedarf;
- b. der Aufbau von individuellen Kompetenzen und von Kompetenzvernetzungen;
- c. die Breitenwirkung;
- d. der Stellenwert der Massnahmen im Entwicklungskonzept;
- e. die interkantonale Zusammenarbeit;
- f. die Nachhaltigkeit.

**Art. 4** Bemessung der Beiträge

Der Bundesrat legt die Bemessung der Beiträge fest.

**Art. 5** Berichterstattung und Evaluation

<sup>1</sup> Die Kantone erstatten dem zuständigen Bundesamt (Bundesamt)<sup>3</sup> Bericht über die vom Bund unterstützten Massnahmen.

<sup>3</sup> Zurzeit das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie.

<sup>2</sup> Der Bundesrat sorgt für die wissenschaftliche Evaluation der Massnahmen nach diesem Gesetz. Das federführende Departement erstattet nach Abschluss der Evaluation dem Bundesrat Bericht und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

#### **Art. 6**            Elektronisches Informations- und Dokumentationssystem

<sup>1</sup> Der Bund beteiligt sich an den Kosten für ein öffentlich zugängliches elektronisches Informations- und Dokumentationssystem für die Nutzung von IKT in den Schulen.

<sup>2</sup> Das System enthält Informationen über Bildungsinhalte und Lehrmaterialien sowie Hinweise zu deren Umsetzung; es ermöglicht den Erfahrungsaustausch.

<sup>3</sup> Der Bund kann für dieses System auch eigene IKT-Leistungen erbringen.

#### **Art. 7**            Vermittlung von Angebot und Nachfrage von IKT-Infrastruktur

Das Bundesamt kann zwischen den Kantonen und Gemeinden und allen Unternehmen anbieterneutral vermitteln, die den Schulen IKT-Infrastruktur und zugehörige Dienstleistungen anbieten können.

#### **Art. 8**            Finanzierung

Für die Finanzierung von Massnahmen nach den Artikeln 2, 6 und 7 wird mit einem Bundesbeschluss ein Verpflichtungskredit bewilligt.

#### **Art. 9**            Verfahren

<sup>1</sup> Die Beiträge nach Artikel 2 werden vom Bundesamt auf Gesuch hin gewährt.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss enthalten:

- a. das Entwicklungskonzept, in das die Massnahmen, für die eine Unterstützung gewünscht wird, eingebettet sind;
- b. Angaben über den Bedarf und die erwarteten Wirkungen der Massnahmen;
- c. eine Schätzung der Kosten.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990<sup>4</sup>.

#### **Art. 10**          Rechtsmittel

Die Verfügungen des Bundesamtes unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD.

<sup>4</sup> SR 616.1

**Art. 11**           Vollzug

Das Bundesamt vollzieht dieses Gesetz. Es kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Dritte beiziehen.

**Art. 12**           Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist auf fünf Jahre befristet.

Nationalrat, 14. Dezember 2001

Ständerat, 14. Dezember 2001

Die Präsidentin: Liliane Maury Pasquier  
Der Protokollführer: Christophe Thomann

Der Präsident: Anton Cottier  
Der Sekretär: Christoph Lanz

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 7. April 2002 (1. Arbeitstag: 8. April 2002) unbenützt abgelaufen.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Es wird auf den 1. August 2002 in Kraft gesetzt.

29. Mai 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11594